

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Postfach 601150 | 14411 Potsdam

LUGV

Büro des Präsidenten

Referat Ö3

Obere Wasserbehörde (RW1, RO 1, RS 1)

- durch Fach -

untere Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte

- gemäß Verteiler -
- vorab per E-Mail -

Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam

Bearb.: Herr Schmager

Gesch.Z.: 6-0420/21+8#250377/2013

Hausruf: +49 331 866-7832 Fax: +49 331 27548 - 7832

Internet: www.mugv.brandenburg.de
Carsten.Schmager@MUGV.Brandenburg.de

Potsdam, 3/1. Januar 2014

Wasserrechtliche Überwachung nach der Industriekläranlagen - Zulassungsund Überwachungsverordnung (IZÜV) - Identifizierung, Erfassung und Aktualisierung von unter § 1 IZÜV fallenden Erlaubnissen und Genehmigungen im Land Brandenburg

hier: E-Mails des MUGV vom 25.10. und vom 05.11.2013

Anlagen: (1) Excel-Formular - Tabelle 1: "Erfassung der wasserrechtlichen Zu-

lassungen im Anwendungsbereich der IZÜV"

(2) Informationsblatt "Hinweise zur Erfassung der wasserrechtlichen

Zulassungen im Anwendungsbereich der IZÜV"

Vorbemerkung:

<u>Dienstgebäude</u>

Zur Umsetzung der mit der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABI. EG L 334, S.

(0331) 866-7240

Seite 2

17–119) und der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen – Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBL I S. 973, 1011, 3756) vorgegebenen Anforderungen bedarf es u. a. auch der erstmaligen Identifizierung und Erfassung sowie der fortlaufenden Aktualisierung sämtlicher unter § 1 IZÜV fallenden wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen unter Zuhilfenahme der hier beigefügten Tabelle 1 (Anlage 1).

Gemäß den E-Mails des MUGV vom 25.10. und vom 05.11.2013 hat die Mehrzahl der Wasserbehörden dem MUGV bereits ausgewählte Angaben zur Überwachung der Abwassereinleitungen von IED-Anlagen - Auflistung der Direkt- und Indirekteinleitungen - übersandt.

Die Auswertung der an das MUGV übergebenen Daten hat jedoch ergeben, dass weitergehende Hinweise an die Wasserbehörden erforderlich sind, um das Ziel zur Erstellung bzw. Aktualisierung eines einheitlichen Verzeichnisses der im Überwachungsplan des Landes Brandenburg zu veröffentlichenden IED-relevanten wasserrechtlichen Zulassungen zu erreichen (Anlage 2).

Ferner haben die hier bisher eingegangenen Listen noch keine Angaben zu wasserrechtlichen Zulassungen bezüglich der ebenfalls zu identifizierenden und zu erfassenden Kläranlagen und Deponien enthalten, die vom Anwendungsbereich der IE-Richtlinie bzw. der IZÜV erfasst sind.

Ab 2014 soll die Veröffentlichung der jeweils aktualisierten IED-Anlagenlisten durch das LUGV jeweils zum Ende eines Quartals unter dem Link http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.333843.de erfolgen. Diese Anlagenlisten bilden die Grundlage für die Identifizierung, Erfassung und Aktualisierung der IED-relevanten wasserrechtlichen Zulassungen durch die Wasserbehörden.

Vor diesem Hintergrund und gemäß § 124 Abs. 3 und 4 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) und § 126 Abs. 3 BbgWG ergeht folgender Erlass:

1. Die Obere Wasserbehörde (RW 1, RO 1 und RS 1) und die zuständigen unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte werden gebeten, die in der Vorbemerkung genannten wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen (dies betrifft sowohl bereits erteilte als auch gegebenenfalls noch zu erteilende Zulassungen) u. a. auch unter Berücksichtigung der o. g., jeweils aktualisierten IED-Anlagenliste zu identifizieren, zu erfassen und zu aktualisieren. Ferner werden die zuständigen Wasserbehörden gebeten, die

hier beigefügte Tabelle (Anlage 1) an das LUGV bis spätestens zum 15. Tag des Folgemonats des jeweiligen Quartals – bitte per E-Mail an peter sadau@lugv.brandenburg.de – zu übersenden. Die Abgabe einer etwaigen Fehlmeldung der zuständigen Wasserbehörden an das LUGV ist erforderlich. Wird erkennbar, dass Daten, Tatsachen und Erkenntnisse für die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls erheblich sein können, soll deren Übermittlung durch die zuständigen Wasserbehörden an das LUGV unverzüglich erfolgen. Für die jetzt anstehende Berichterstattung zum 1. Quartal 2014 werden die Wasserbehörden gebeten, die anliegende Tabelle (Anlage 1) ausgefüllt - abweichend von dem o. g. Berichtsintervall – bis spätestens zum 15.03.2014 an das LUGV zu übersenden.

Für die Beantwortung etwaiger Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herm Peter Sadau, LUGV, Referat Ö3 und/oder an den o. g. Bearbeiter.

- Das LUGV, das hiermit gleichzeitig mit der federführenden Bearbeitung der in der Vorbemerkung genannten Datenabfrage und –aktualisierung beauftragt wird, bitte ich, die Ausarbeitungen der hier unter Nr. 1 genannten Wasserbehörden auf Plausibilität zu überprüfen.
- 3. Abschließend wird das LUGV gebeten, dem MUGV die ausgefüllten und auf Plausibilität überprüften Tabellen der Anlage 1 bis spätestens zum 30. Tag des Folgemonats des jeweiligen Quartals zusammengefasst zu übergeben. Für die jetzt im 1. Quartal 2014 anstehende Berichterstattung wird das LUGV gebeten, die überprüften Tabellen als Gesamtübersicht abweichend von dem o. g. Berichtsintervall bis spätestens zum 31.03.2014 an das MUGV zu übersenden.

Im Auftrag

Abteilungsleiter